



LANDESVERBAND PFERDESPORT BERLIN-BRANDENBURG E.V.

Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Passenheimer Straße 30 • 14053 Berlin-Charlottenburg • Telefon: 030/300 922 10 • Telefax: 300 922 20

(Fassung 26.01.2006)

Richtlinie für die Beantragung / Durchführung der Ausbildung zum **Gespannführer (APO)**

I Grundlage

Grundlage für diese Richtlinie sind die §§ 1200 sowie 4220 - 4229 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (APO).

Es gelten für die Durchführung des Lehrgangs / der Erfolgskontrolle die jeweils aktuellen Merkblätter für Lehrgangleiter und Prüfer.

Für die Einhaltung der Zulassungsbedingungen der Bewerber ist der Lehrgangleiter verantwortlich.

II Voraussetzungen der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte muss die Mitgliedschaft im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg nachweisen können. Sie muss darüber hinaus mindestens den Kriterien einer FN-gekennzeichneten Fahrschulen^o nach § 1200 entsprechen. Folgende Voraussetzungen des § 1200 sind unabdingbar, damit die Genehmigung ausgesprochen werden kann:

„1. Personal

- a) Der Leiter muss eine Fachprüfung – mindestens die Trainer-C-Prüfung-Fahren – bestanden haben. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine durch eine schriftlich fixierte Person, die regelmäßig im Betrieb anwesend und mit der Durchführung, insbesondere des Fahrunterrichts ständig betraut ist.
- b) Bei Ausfahrten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde (*entfällt*)

3. Gebäude und Anlagen

- a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gastpferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen.
- b) Ein fest umzäunter Fahrplatz (möglichst 3.200 qm) muss vorhanden sein. Die Einzäunung sollte mind. 1,20 m hoch, stabil, achtunggebietend und dauerhaft sein.
- c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausfahrten müssen möglich sein. Eine gesetzliche Pferdekennzeichnungspflicht oder entsprechende andere Vereinbarungen (mit der Kommune o. privaten Grundstücken) sind zu beachten.
- d) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Lehr- und Anschauungsmaterial muss zur vorhanden sein.
- e) Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gem. DIN 13169 vorhanden sein.
- f) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

III Antragsverfahren

Auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder -betriebs genehmigt der Landesverband gemäß § 4223 die Lehrgangsdurchführung mit abschließender Erfolgskontrolle zum Gespannführer.

Mit der Antragstellung sind zur Bestätigung / Genehmigung einzureichen:

- die Benennung des Lehrgangleiters, der mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz ist
- Vorschlag geeigneter Prüfer (2 Richter mit DFA-Abnahmeberechtigung) für die abschließende Erfolgskontrolle
- der vorgesehene Lehrgangsplan gemäß der in § 4221 geforderten Inhalte (Vordruck)

Die Anzahl der Prüflinge ist auf maximal 15 begrenzt.

Der Landesverband erhebt eine Bearbeitungsgebühr entspr. der Gebührenordnung.

IV Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird durch eine Kommission durchgeführt, die aus **zwei** Personen besteht. Einer der unter III genannten Prüfer muss Mitglied der **Prüfungskommission Amateurlehrkräfte** sein. Die Kosten für die Prüfer trägt der Veranstalter.

Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt auf vorgegebenem Ergebnisbogen. Die Zertifikate werden in der Geschäftsstelle des Landesverbandes bestätigt und registriert.